

Friedhofsgebührensatzung

der römisch-katholischen Kirchengemeinde

St. Petrus Canisius Dortmund-Husen

Stand: 30.08.2016

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Dortmund-Husen hat mit Beschluss vom 30.08.2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 30.08.2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.08.2007 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>240,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>€</u>
c) Urnenreihengrabstätte	<u>€</u>
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>2.500,00 €</u>
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Rasen	<u>1.800,00 €</u>
Stauden	<u>2.500,00 €</u>
Stauden Partnergrab	<u>4.500,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus einer u. mehreren Grabstellen (pro Grabstelle <u>1.500,00 €</u>)	
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus <u>4</u> Grabstellen	<u>2.000,00 €</u>
Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>500,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/25stel € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

5. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die nicht unmittelbar vor ihrem Tod der Kath. Kirchengemeinde Dortmund-Husen angehörten, ist zu den o.a. Grabnutzungsgebühren ein Zuschlag von 50% beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten

6. Bei Einebnen von vorzeitig zurückgegebenen Grabstellen pro Grabstelle einmalig	<u>25,00 €</u>
und für die Rasenpflege pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	<u>15,00 €</u>

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | _____ € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | _____ € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung und Entsorgung eines Grabmals | <u>150,00 €</u> |
| 4. Gebühr für die Genehmigung und Entsorgung von Grabplatten (max. 50 % Abdeckung) | <u>450,00 €</u> |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Leichenkammer | |
| a) Benutzung der Leichenkammer | _____ € |
| b) Dekoration der Leichenkammer | _____ € |
| 2. Trauerhalle | |
| a) Benutzung der Trauerhalle | <u>100,00 €</u> |
| b) Harmonium-/Orgelbenutzung | _____ € |
| c) Dekoration der Trauerhalle | _____ € |
| d) Sonstiges: _____ | _____ € |
| 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | _____ € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | _____ € |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge | _____ € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | _____ € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | _____ € |
| 4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | _____ € |
| 5. Sarg-/Urnenträger je Person | _____ € |
| 6. Sonstiges: _____ | _____ € |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Ausgrabung | |
| a) | von Verstorbenen unter 5 Jahren | _____ € |
| b) | von Verstorbenen ab 5 Jahren | _____ € |
| c) | Urnen | _____ € |
| | oder | |
| a) | einer Leiche | _____ € |
| b). | einer Urne | _____ € |
| 2. | Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) | von Verstorbenen unter 5 Jahren | _____ € |
| b) | von Verstorbenen ab 5 Jahren | _____ € |
| c) | Urne | _____ € |

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit _____ € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle _____ €.
(Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

V. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| 1. | Benutzung des Obduktionsraumes | _____ € |
| 2. | Sonstiges: _____ | _____ € |

Ort, Datum

K.V.-Siegel

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied